



Brüssel, den 30. August 2019
(OR. en)

11622/19

MI 614
ENT 196
CONSOM 238
SAN 371
ECO 95

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11481/19 MI 592 ENT 180 CONSOM 222 SAN 363 ECO 89
D063162/01

Betr.: RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug in Bezug auf spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, hinsichtlich Formaldehyd
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug¹ sieht ein Verfahren zur Änderung von Anhang II Anlage C dieser Richtlinie im Wege des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vor.
2. Daher wurde im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² am 4. Juli 2019 der gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2009/48/EWG eingesetzte Ausschuss konsultiert. Dieser stimmte dem Richtlinienentwurf zu.³

¹ ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

² Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Bei der Abstimmung im Ausschuss am 4. Juli enthielten sich zwei Delegationen der Stimme.

3. Die Kommission hat daher im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 23. Juli 2019 dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie⁴ vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass dieser Maßnahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Richtlinienentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
5. Die Delegationen wurden am 24. Juli 2019 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Richtlinienentwurfs bis zum 26. August 2019 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt.

⁴ Dok. 11481/19.